

Aktuelle Nachrichten

Vereinsführerschein als Online-Seminarreihe

Dieses bietet Vereinsvertretern die Möglichkeit, sich zukunftsgerichtet aufzustellen und somit einen wichtigen Beitrag für unser kulturelles und gesellschaftliches Leben zu leisten. Ferner soll es den Teilnehmenden Sicherheit geben und Vorbehalte in Bezug auf die Übernahme eines Ehrenamtes nehmen. Über 80 % der Vereine haben Probleme, ihre Führungspositionen zu besetzen. Darüber hinaus stellen sie sich Fragen zur zukunfts- und mitgliederorientierten Vereinsgestaltung, Führung und Motivation, rechtlichen Aspekten und vielem mehr. Die einzelnen Module befassen sich jeweils mit einem speziellen Thema des Vereinsmanagements (20 LE). Als Dozent unterrichtet Herr Bosch.

- Modul 3: Vereinssteuerrecht – Wege durch den „Dschungel“
- Modul 4: Und dann ist ja noch die Sache mit dem Datenschutz
- Modul 5: Die Mitgliederversammlung – Oberstes Organ
- Modul 6: Motivierte Mitglieder – Das wär’s
- Modul 7: Vorstandsmitglieder dringend gesucht!
- Modul 8: Man kann nicht nicht kommunizieren (Watzlawik)
- Modul 9: Reden sollte man können
- Modul 10: Wenn es mal „menschelt“ im Verein

Die Module 1 und 2 haben schon stattgefunden. Die Module betragen immer 90 Minuten. Die Termine und Preise stehen im Programm der SKA 2023 und sind auch im Internet unter:
<https://www.kneippakademie.de/kurs/der-vereinsfuhrerschein-digital/>
 zu finden.



Einnahmen über den Zweckbetrieb erzielen und diese ideell ausgeben?

Viele Kneipp-Vereine in Niedersachsen und Bremen erzielen Einnahmen durch MG-Beiträgen, Kursgebühren oder Spenden. Eine weitere Möglichkeit wäre das Anbieten von Funktionstraining und/ oder Rehasport. Darüber generierte Gebühreneinnahmen werden dem Zweckbetrieb zugeordnet und können dann satzungsgemäß für den Verein verwendet werden. Weitere Fragen dazu beantworten wir Ihnen gerne. Schreiben Sie uns an.

Ihr Vorstand

Kneipp-Bund Landesverband Niedersachsen-Bremen e.V.



“Rund um den eingetragenen Verein - MG-Versammlung“

Die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) ist das oberste Organ eines Vereins. Sie ist für alle grundlegenden Angelegenheiten zuständig, die nicht laut Satzung einem anderen Organ, wie einem Vorstand oder Beirat, Beisitzer übertragen sind. Sie wählt und kontrolliert die anderen Vereinsorgane, insbesondere den Vorstand.

Nur die Mitgliederversammlung kann die Satzung ändern. U.a. entscheidet sie über die Mitgliedsbeiträge oder eine Beitragsordnung. Sie wählt den Vorstand (§ 27 I BGB). Ihre Entscheidungen trifft sie nach der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, falls die Satzung nichts anderes vorsieht. Die Mitgliederversammlung findet üblicherweise einmal pro Jahr statt.

Bei Bedarf können zusätzliche, sogenannte außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden (§ 36 BGB).

Weitere Informationen, auch zu Satzungsfragen erhalten Sie bei Anwälten für Vereinsrecht, dem Finanzamt oder beim Amtsgericht. Fragen Sie auch uns.